



► WANN DARF EIN CARNET VERWENDET WERDEN?

1. Carnets dürfen nur für die vorübergehende Ausfuhr und Einfuhr von Waren ausgestellt werden. Waren, die im Nicht-EU-Ausland verbleiben, dürfen nicht im Carnet eingetragen werden. Innerhalb der EU wird keine Carnet benötigt.
2. Carnets dürfen nur für die Länder ausgestellt werden, die am Carnet-Verfahren teilnehmen – s. Übersicht „Anwenderstaaten“.
3. Carnets können nur für folgende Anwendungsbereiche ausgestellt werden, die in den jeweiligen „Anwenderstaaten“ unterschiedlich sind - s. Übersicht „Anwenderstaaten“.
 - Messegut
 - Warenmuster
 - Berufsausrüstung
4. Jedes Unternehmen hat ein so genanntes „Wert-Limit - Euro“ bis zu dem Carnets für das Unternehmen ausgestellt werden dürfen. Wird das Wert-Limit überschritten, so ist eine spezielle „Carnet-Bürgschaft“ von dem Unternehmen abzugeben.

Die Carnet-Warenwerte aller noch vom Unternehmen verwendeten Carnets werden zusammengerechnet = „Wert-Limit-Belastung“. Ist ein Carnet ordnungsgemäß abgeschlossen und an die ausstellende Industrie- und Handelskammer (IHK) zurückgegeben worden, wird das Wert-Limit um den betreffenden Warenwert entlastet.

Der aktuelle Stand des Wert-Limits wird dem Unternehmen auf Anfrage mitgeteilt.

► GÜLTIGKEIT EINES CARNETS / ANZAHL DER REISEN PRO CARNET

Ein Carnet ist für ein Jahr gültig und beinhaltet Blätter für eine Reise.

Mehrere Reisen sind innerhalb eines Jahres geplant?

Innerhalb des einjährigen Gültigkeitszeitraumes können mehrere Reisen mit einem Carnet erfolgen. Für jede Reise muss ein „Satz“ Blätter in das Carnet geheftet werden: Stammabschnitte, Trennabschnitte, Zusatzblätter.

Das „Nachheften“ von Blättern ist möglich, wenn die weiteren Reisen bei der Carnetausstellung noch nicht feststanden. Die nachgehefteten Blätter müssen von der zuständigen IHK abgestempelt werden.

► AUS WELCHEN BLÄTTERN BESTEHT EIN CARNET?

Antrag auf Ausstellung eines Carnets: Original für die ausstellende IHK, Kopie für das antragstellende Unternehmen. Ist der Platz in der Warenliste nicht ausreichend, können „neutrale weiße Blätter“ verwendet werden.

Das Carnet für die Reise:

- Deckblatt grün
- Stammabschnitte gelb, weiß, blau: verbleiben im Carnet
hier bestätigt der Zoll (EU, Nicht-EU-Land), die Warenein- und ausführen
- Trennabschnitte gelb, weiß, blau: werden vom Zoll (EU, Nicht-EU-Land) herausgenommen
 - Beleg für den Zoll (EU, Nicht-EU-Land), dass die Waren ein- bzw. ausgeführt wurden
 - dient dem Zoll (EU, Nicht-EU-Land) für Reklamationen, dass Warenein- bzw. ausführen nicht beim Zoll (EU, Nicht-EU-Land) angemeldet wurden
- evtl. Zusatzblätter grün, gelb, weiß, blau: zu verwenden, wenn der Platz in der Warenliste nicht ausreicht; beim Carnet-Antrag = „neutrale weiße Blätter“
- Schlussblatt grün
 - Die „gelben“ Blätter sind für den EU/deutschen Zoll.
 - Die „weißen“ Blätter sind für den Nicht-EU-Zoll = Verwendungsland.
 - Die „blauen“ Blätter (Paarweise erforderlich) sind für den so genannten Transit durch ein anderes Nicht-EU-Land – Reiseroute: Deutschland – Transit-/Durchreiseland – Verwendungsland.
 - In manchen Nicht-EU-Ländern ist auch ein Transit von der Grenze bis zum Verwendungsziel in dem Nicht-EU-Land Pflicht – Reiseroute: Deutschland Grenze (Nicht-EU-Land) – Verwendungsziel (Nicht-EU-Land).

Details zum Ausfüllen des Carnets -

s. Merkblatt „Ausfüllanleitung und Verfahrensablauf“ bzw. „Tutorials“

► ABLAUF / AUSSTELLUNG / GRENZÜBERTRITT / RÜCKGABE EINES CARNETS

1. Beantragung des Carnets bei der zuständigen IHK
2. Ausstellung des Carnets durch die zuständige IHK
3. Bestätigung durch das für das Carnet-Unternehmen zuständige Zollamt:
„Namlichkeit“ = Übereinstimmung der Carnet-Warenliste mit den mitzunehmenden Waren
4. gelbes Ausfuhrblatt vom Zollamt (am Carnet-Unternehmenssitz und EU-Grenze) abzufertigen – Ausreise EU/Deutschland
5. Einreise ins Nicht-EU-Land: Nicht-EU-Zoll fertigt die Blätter (Stamm-/Trennabschnitt) „weiß“ bzw. „blau“ ab.

6. Ausreise aus Nicht-EU-Land: Nicht-EU-Zoll fertigt die Blätter (Stamm-/Trennschnitt) „weiß“ bzw. „blau“ ab.
7. Einreise in die EU/Deutschland: EU/deutscher Zoll fertigt Blätter (Stamm-/Trennschnitt) gelb ab.
8. Das nicht mehr benötigte Carnet muss an die ausstellende IHK zurückgegeben werden.

weitere Details zum Ablauf – **s. Informationsblättern „Tipps zur korrekten Anwendung“ und „Ablauf des Carnetverfahrens“ mit bzw. ohne Transitländer**

► Wir beraten Sie gerne

Sie möchten Ihre Dokumente vorab von uns prüfen lassen?

Dann senden Sie diese bitte an: carnet@ostwestfalen.ihk.de

Ansprechpartner*in/Kontaktinformationen finden Sie unter

<https://www.ostwestfalen.ihk.de/unternehmen-entwickeln/international/uz-carnet/carnet-ata/>

oder Scannen Sie den QR-Code

